

in der 5ten Klasse, die Bürgermeister und Rathsglieder, Rechtsgelehrte, Aerzte und Andre, auf dem Lande, in Städten, Wiegeböden und Dörfern wohnende, so keine Schätzung geben: $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. an persönlichen Beiträgen entrichten; und wird, zur prompten Erhebung dieser außerordentlichen Steuer, ausführliche Anweisung ertheilt.

551. Münster den 7. October 1794. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Bei dem stattfindenden Andrang von Fremden in die Stadt Münster wird — unter Erneuerung der am 6. December 1792 und 9. Januar 1793 (ad Nr. 547.) erlassenen Bestimmungen — zur Handhabung der Fremden-Polizei zu Münster verordnet:

daß keinem Fremden ohne besondere Regierungs-Erlaubniß, ein mehr als dreitägiger Aufenthalt in den Gast- und Wirthshäusern gestattet, oder in einem Privatquartier die Aufnahme gewährt werden darf;

daß Wirthe und Privatleute dergleichen angekommene und aufgenommene Fremden, mit Bemerkung der Namen, Eigenschaften und Personenzahl, am selbigen Tage bei'm Stadtrichter anmelden, auch

die Wirthe tägliche, vorschriftsmäßige Fremdenzettel einreichen und darin die, ohne Erlaubniß, über drei Tage verweilenden Fremden anzeigen müssen; und

daß die, nur mit besondrer Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, ferner zu duldbenden, französischen Ausgewanderten, alle militairische Distinktionszeichen ablegen sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung durch Wirthe und Privatleute soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, auch dieselbe in deutscher und französischer Sprache von den Kanzeln verkündigt, gehörigen Ortes affigirt, dreimal in's Intelligenz-Blatt eingerückt und in den Gast- und Wirthshäusern öffentlich angeheftet werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 29. Januar 1795 (A. 11. b.) sämmtlichen französischen Ausgewanderten,

welche nicht in landesherrlichen Diensten oder Unterthanverhältnissen stehen, die nicht ein ganzes Haus allein oder nur mit dessen Eigenthümer, miethweise bewohnen, und welche nicht durch amtlich vom Medicinal-Collegium attestirte Krankheit oder Leibeschwäche verhindert sind — das Verlassen der Stadt Münster befohlen, auch den Wirthen die drei Tage überschreitende Beherbergung und den Privatlen die fernere Aufnahme von französischen Emigranten in ihren Häusern bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Durch Regiminal-Publikandum (in deutsch und französischer Sprache) vom 13. Juni 1796 (A. 11. b.) sind, wegen der neuen Anhäufung französischer Ausgewandterter zu Münster, diese vor eine besondere Commission zur Entscheidung über ihre fernere Aufenthalts-Bestattung citirt worden, und ist den Wirthen und Privatleuten die genaueste Beachtung des oben zuletzt aufgeführten Verbotes befohlen, auch die fernere Duldung der mit speziellen Erlaubnißscheinen der Regierungs-Commission nicht versehenen fremden Emigranten bei 10 Rthlr. Geldstrafe untersagt worden.

Gleichmäßig ist am 25. September 1797 (A. 11. b.) die strengere Befolgung der Verordnung vom 13. Juni 1796 befohlen und zugleich den seitherigen Quartiergebern die sofortige Anmeldung der etwa abziehenden Fremden aufgegeben worden.

552. Münster den 4. Februar 1795. (A. 11. b. Grundsteuer und Personen-Schätzung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der Unmöglichkeit, die durch den fortwährenden Kriegszustand erforderlichen Ausgaben aus den gewöhnlichen Landes-Einkünften zu bestreiten, wird — auf landständischen Antrag und ohne Nachtheil und Folge für die Zukunft — die Entrichtung einer Grundsteuer von allen im Hochstifte belegenen realbefreiten Gütern, sodann auch eine Kopfsteuer von sämmtlichen Personalbefreiten landesherrlich erfordert und resp. ausgeschrieben; wodurch unter Anderm festgesetzt wird:

a) daß von allen schatzfreien Grundstücken, und zwar:

1. von landtagsfähigen und geistlichen Corporationen gehörigen Gütern 5 % ihres jährlichen Ertrages, unter Festsetzung eines Beitrags-Minimums von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagdberechtigten Gütern $4\frac{1}{2}$ % ihres Jahres-Ertrages;

3. von weder landtagsfähigen noch jagdberechtigten Pfarr-, Vikarie- und andern Bauern-Gütern 4 % der Jahres-Einkünfte gezahlt; auch

4. von jedem realfreien Hause in der Stadt Münster 4 Rthlr., wenn aber der Eigenthümer ein Handwerker ist 2 Rthlr., — in den andern Städten, Flecken und Dörfern, so wie auf dem Lande, vom Hause 2 Rthlr., vom Gaden $\frac{1}{2}$ Rthlr.;

5. von den in- und außerhalb Münster gelegenen domkapitularen, stiftischen u. a. geistlichen Gebäuden, auch Pfarr-, Vikarie- und Küster-Häusern resp. 10, 6, 2 und $\frac{1}{2}$ Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Mühlen aller Art, nach Unterschied der Legtern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und $2\frac{1}{2}$ Rthlr., so dann auch

7. von vereinzeltten Rämpen, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölzen, von jedem Rthlr. des jährlichen Pacht-Ertrages oder Werthes 1 fl. entrichtet werden müssen;

und b) daß die (gleichmäßig wie sub Nr. 550. d. S. in 5 Klassen eingetheilten) personalbefreiten Untertanen folgende Beiträge leisten sollen, nämlich:

in der 1ten Klasse: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 2ten Klasse: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7, $6\frac{3}{4}$, 5, 4, $3\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.;

in der 3ten Klasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 4ten Klasse: 30, 20, 16, 9, 7, 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 Rthlr.; und

in der 5ten Klasse: 8, 7, 6, 5, 3, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{4}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr.

553. Münster den 19. März 1795. (A. 9. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Bei der durch den häufigen Durchzug fremder Truppen verursachten Circulation ausländischer Münzen wird — unter Erhaltung der im Hochstifte überhaupt und bei allen öffentlichen Kassen ins Besondere eingeführten Conventions-Münzwährung und ohne dadurch eine Verbindlichkeit für den Handelsverkehr festzusetzen — verkündigt: daß das Verhältniß des münsterschen Geldes (in welchem der Conventionsthaler $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gilt) zu den kursirenden fremden Münzen folgendermaßen ermittelt worden ist, nämlich:

$\frac{1}{4}$, $\frac{2}{2}$ oder $\frac{4}{4}$ brabantische Krone = 1 Rt. 12 fl. 10 dt.
 1 Zwanzig-Kreuzerstück oder 2 Zehn-Kreuzerst. = 6 fl. $2\frac{2}{3}$ dt.
 $\frac{2}{4}$ oder $\frac{2}{2}$ spanischer Piaster = 1 Rt. 10 fl. 6 dt.
 $\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{6}{6}$ oder $\frac{12}{12}$ preuß. Thaler (die einzelnen Fractionen im Verhältniß) = 26 fl. 3 dt.
 $\frac{1}{24}$ preuß. Thaler = 1 fl. $1\frac{1}{6}$ dt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ist den conventionmäßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Kreuzerstücken der Kassencours zu $\frac{1}{6}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Conventionsthaler = 6 fl. $2\frac{2}{3}$ dt. und resp. 3 fl. $1\frac{1}{3}$ dt. gewährt worden.

554. Münster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair-Vorspann.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung seitheriger Unordnung bei der Ausschreibung und Stellung des erforderlichen Militair-Vorspannes, werden die landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden ausführlich (in 6 SS.) angewiesen, wie Erstere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel-Bedürfnisse auf die Kirchspiele ihrer resp. Bezirke repartiren, auch die Bögte, Bauerrichter und Provisoren instruiren, beaufsichtigen und kontrolliren sollen, damit diese die kriegsfolgespflichtigen Unterthanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Fuhren gehörigen Ortes und zur rechten Zeit stellen. Zugleich wird den Beamten die Verhängung von Gelds,